

BGer 5A_392/2013 vom 30. August 2013

Bundesgericht, 2013-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_392_2013

FR: TF 5A_392/2013 du 30 août 2013

IT: TF 5A_392/2013 del 30 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

Gegen den Entscheid der (oberen) Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde in Zivilsachen unabhängig vom Streitwert zulässig; nicht angefochten werden können hingegen der Beschluss der unteren Aufsichtsbehörde und die Verfügung des Betreibungsamts (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75 BGG). Die Beschwerde ist fristgerecht erfolgt (Art. 100 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 45 BGG).

E. 2

Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens ist einzig die Frage, ob die Beschwerdeführerin ihr Recht verwirkt hat, ihren Anspruch auf die gepfändeten Vermögenswerte im Betreibungsverfahren geltend zu machen. Daneben äussert sich die Beschwerdeführerin auch zur Parteirollenverteilung, die sie seit Beginn des Beschwerdeverfahrens kritisiert hat. Das Obergericht ist auf diesen Punkt nicht eingegangen, so dass sich auch das Bundesgericht derzeit inhaltlich nicht dazu äussern könnte. Darauf ist deshalb nicht einzugehen.

Zur Verwirkung der Drittansprache hat das Obergericht erwogen, ein Dritter verwerke seinen Anspruch am Pfändungsobjekt im laufenden Verfahren, wenn er die Anmeldung des Anspruchs rechtsmissbräuchlich verzögert habe. Wer erst nach längerem Zuwarten einen Anspruch geltend mache, müsse die Gründe seines Verhaltens angeben und diese glaubhaft machen. Grund zur Anmeldung bestehe jedoch erst, wenn die Pfändung oder der Arrestvollzug rechtswirksam geworden sei. Vorliegend sei die Pfändung am 19. April 2010 erfolgt und der Arrestvollzug sei sogar erst mit Abschluss der beiden Arresteinspracheverfahren am 13. Januar 2011 rechtswirksam geworden. Der Beschwerdegegner 3 als Direktor der am Arresteinspracheverfahren beteiligten M._____ Ltd. habe mit Zustellung der beiden Verfügungen vom 13. Januar 2011 vom rechtswirksamen Arrestvollzug Kenntnis genommen. Die Beschwerdeführerin müsse sich das Wissen des Beschwerdegegners 3 anrechnen lassen, da er damals alleiniger Direktor der Beschwerdeführerin gewesen sei. Zwischen der Kenntnisnahme des Arrestvollzugs durch die Beschwerdeführerin im Januar 2011 und der Anmeldung ihres Drittanspruchs (4. Juni 2012) sei mehr als ein Jahr vergangen. Die Beschwerdeführerin habe weder schlüssig erklärt, weshalb sie solange gewartet habe, noch sei dies nachvollziehbar. Die Drittansprache sei daher verspätet und folglich verwirkt.

E. 3

Die Beschwerdeführerin geht mit der Vorinstanz zwar davon aus, dass ab Januar 2011 die Anmeldung von Drittansprüchen verlangt werden konnte. Sie habe aber die Geltendmachung ihres Anspruchs nicht in rechtsmissbräuchlicher Weise verzögert. Der Beschwerdegegner 3 sei bis Mai 2012 alleiniger Direktor der Beschwerdeführerin gewesen;

erst in diesem Zeitpunkt sei der Beschwerdegegner 3 durch O. _____ ersetzt worden. Der Beschwerdegegner 3 sei Arrestschuldner, habe durch sein Verhalten den Rechtsstreit überhaupt erst verursacht und die Beschwerdeführerin geschädigt. Er habe nicht nur seine Interessen, sondern - wenn auch vergeblich - mit einer Drittsprache diejenigen seiner Familienstiftung M. _____ Ltd. zu wahren versucht. Es sei offensichtlich, dass er diese Positionen nicht habe dadurch schwächen wollen, eine weitere Drittsprache im Namen der Beschwerdeführerin einzureichen. Erst der neue Direktor O. _____ sei ab Mai 2012 in der Lage gewesen, die Interessen der Beschwerdeführerin objektiv zu wahren. Erst nach Ersetzung des Direktors habe die Beschwerdeführerin erkennen können, dass der frühere Direktor einen Interessenkonflikt hatte bzw. erst danach habe sie dessen Handeln korrigieren können. Der Direktorenwechsel habe zudem nur auf gehörigen Druck hin bewerkstelligt werden können. Arglistig habe nicht die Beschwerdeführerin, sondern der Beschwerdegegner 3 gehandelt, doch könne dies der Beschwerdeführerin nicht zugerechnet werden.

E. 4

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zum angeblichen Interessenkonflikt zwischen ihr und ihrem ehemaligen Direktor (Beschwerdegegner 3) sind neu. Die Frage der Verwirkung ist mit der Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 vom 24. Januar 2013 in das Beschwerdeverfahren eingeführt worden. Dazu hat die Beschwerdeführerin am 1. März 2013 Stellung genommen. Vom angeblichen Interessenkonflikt, der ein Handeln der Beschwerdeführerin verunmöglicht haben soll, ist darin jedoch nicht die Rede. Das obergerichtliche Urteil enthält dementsprechend denn auch keine Feststellungen dazu. Soweit es sich dabei um Vorbringen tatsächlicher Natur handelt, sind sie unzulässig und kann deshalb auf sie nicht eingegangen werden (Art. 99 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin legt auch nicht dar, dass sie die entsprechenden Behauptungen bereits andernorts im kantonalen Verfahren vorgebracht und das Obergericht den Sachverhalt in diesem Punkt willkürlich festgestellt habe (Art. 97 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG).

Im Übrigen ist angesichts der festgestellten Umstände nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz die Verwirkung des Anspruchs angenommen hat. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Geltendmachung von Drittsprachen zwar an keine Frist gebunden. Allerdings müssen die Rechte Dritter an gepfändeten oder verarrestierten Gegenständen dem Grundsatz von Treu und Glauben folgend binnen nützlicher Frist geltend gemacht werden, ansonsten sie verwirken (BGE 120 III 123 E. 2a S. 125; 114 III 92 E. 1a S. 94 f.). In welchem Zeitraum eine Drittsprache erfolgen muss, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (BGE 120 III 123 E. 2a S. 125; 114 III 92 E. 2 S. 96). Es ist daher nicht allein auf den Zeitablauf abzustellen, sondern auch den Gründen Rechnung zu tragen, die ein Zuwarten gegebenenfalls erklären können (Urteil 5C.209/2006 vom 31. Januar 2007 E. 4.3). Vorliegend bleibt es dabei, dass die Beschwerdeführerin die Gründe für das Zuwarten nicht rechtzeitig vorgebracht hat. Die Vorinstanz hat angesichts des Fehlens von solchen Gründen und der zwischen der Kenntnisnahme der Endgültigkeit des Arrestvollzugs und der Drittsprache liegenden Zeitdauer von weit über einem Jahr ihren Ermessensspielraum nicht verletzt, wenn sie auf Verwirkung des Rechts zur Drittsprache geschlossen hat. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Hingegen hat sie keine Parteientschädigungen zu entrichten, da in der Sache keine Vernehmlassungen eingeholt worden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.